

Index

Allee (gesetzlich geschütztes Biotop)

Bäume gleichartig oder ähnlich, in gleichmäßigen Abständen angeordnet, Mindestlänge 50 m, mit mindestens 10 Bäumen je Seite.
(BiotopV SH 2016)

Baumgruppe

Mindestens drei zusammenstehende Laubbäume mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild und einem addierten Stammumfang von > 2,50 m (in 1 m Höhe gemessen)

Baumreihe

Mindestens 5 Bäume auf mindestens 50 m in einer Reihe

Baumschutzsatzung

Gemeinden können Satzungen zum Schutz der Bäume erlassen.

Einzelbaum

Pauschal erst genehmigungspflichtig ab einem Stammumfang von 2 m (in 1 m Höhe gemessen) auf Hausgrundstücken.

Außerhalb von Hausgrundstücken folgt eine weitere Prüfung, ob auch Bäume mit geringerem Stammumfang landschaftsbestimmend / ortsbildprägend sind.

Landschaftsbestimmend / ortsbildprägend

Bäume gelten als landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten, das Entfernen also als nachhaltiger Verlust empfunden würde.

Dies gilt in der Regel für Einzelbäume mit einem Stammumfang ab 2 m (in 1 m Höhe gemessen). Auf Hausgrundstücken wird diese Regelung pauschal angewendet.

Außerhalb von Privatgrundstücken ist darüber hinaus unabhängig vom Stammumfang zu prüfen, ob auch besondere Formen, wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume, landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sind.

Naturdenkmäler

§ 28 BNatSchG in Verbindung mit § 17 LNatSchG:

Als Einzelschöpfungen der Natur sind insbesondere [...] alte oder seltene Bäume anzusehen.

Knick

An aktuellen oder ehemaligen Grenzen landwirtschaftlicher Nutzflächen oder zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft angelegt. (BiotopV SH 2016)

Überhälter (gesetzlich geschütztes Biotop)

Im Knick stehende Bäume mit Stammumfang von mindestens 1 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden (BiotopV SH 2016) § 21 Abs. 4 LNatSchG (Regelungen zu Knicks) Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR Erlass 2017)



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde



Baumschutzmerkblatt



Bäume prägen unsere Städte und Dörfer ebenso wie die Landschaft, sie machen diese unverwechselbar und sind erhaltens- und schützenswert.

Besonders alte Bäume sind nicht nur landschaftsprägend, sondern auch Lebensraum einer Vielzahl verschiedener Arten von Tieren und Pflanzen. Spalten und Höhlen in Bäumen bieten beispielsweise Fledermäusen wichtige Rückzugsräume. Vögel bauen ihre Nester in Bäumen, ziehen ihre Jungen in Bruthöhlen auf oder suchen nach Nahrung. Neben Säugetieren und Vögeln leben unzählige Insekten und Kleinstlebewesen von und in Bäumen.

Darüber hinaus produzieren Bäume lebensnotwendigen Sauerstoff, dienen der Klimaverbesserung, sind Filter von Staub und Schadstoffen und sorgen für Luftfeuchtigkeit und -beruhigung. Sie beleben und gliedern das Stadt- beziehungsweise Ortsbild und dämpfen den Umgebungslärm. Zum Erhalt der Bäume bedarf es deshalb insbesondere in besiedelten Räumen eines besonderen Schutzes.



Sie haben einen Baum, der Krankheit oder Schädigungen aufweist oder umsturzgefährdet ist? Oder Schäden an Gebäuden/Gegenständen verursacht bzw. im Zuge Ihres Bauvorhaben gefällt werden muss?

➔ Feststellung der Genehmigungspflicht

Wann ist die Fällung genehmigungspflichtig? (gesetzliche Grundlage § 8 LNatSchG)

	genehmigungs- pflichtig	genehmigungs- frei
Einzelbaum Hausgarten Stammumfang > 2 m (in 1 m Höhe gemessen)	x	
Ortsbildprägender/landschaftsbestimmender Einzelbaum außerhalb Hausgarten	x	
Fällung mindestens 1 Baumes der Baumreihe oder gesamte Baumreihe	x	
Fällung mindestens 1 Baumes der Baumgruppe oder gesamte Baumgruppe	x	
Fällung mindestens 1 Baumes der Allee oder gesamte Allee	x	
Fällung eines Überhällers mit mindestens 2 m Stammumfang in 1 m Höhe	x	
Auf den Kopf setzen bei <u>bestehenden</u> Kopfbäumen (Hinweis Artenschutz!)		x (Pflege- maßnahme)
Erstmaliges auf den Kopf setzen von geschützten Altbäumen	x	
Kronenreduktion ab 20%	x	

Schutzfrist

Zum Schutz der Arten ist es in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten, Bäume zu fällen sowie Gebüsche, Hecken und lebende Zäune zu beseitigen. Diese Schutzfrist gilt für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder außerhalb von gärtnerisch genutzten Flächen stehen. Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen dürfen jederzeit ausgeführt werden.

Artenschutz

Bevor ein Baum gefällt werden darf, ist vom Antragsteller immer eigenverantwortlich zu überprüfen, ob geschützte Arten (Vögel, Fledermäuse, Käfer usw.) betroffen sind. Risse oder Spalten im Baum können Hinweise auf Lebensstätten sein. Bei Höhlenbäumen muss vor der Fällung ausgeschlossen werden, dass geschützte Tierarten im Baum leben. Hierfür ist eine Kontrolle durch eine fachkundige Person erforderlich.

Antragsformular

Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Kreises, bei Ihrem Amt oder direkt bei der Kreisverwaltung verfügbar.

<https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/umwelt/untere-naturschutzbehoerde>

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen vollständig ein!

Ihre Angaben sind erforderlich, um Ihr Anliegen zügig zu bearbeiten. Fehlende oder unvollständige Angaben führen zu einem höheren Verwaltungsaufwand und einer erhöhten Bearbeitungsgebühr.

Rechtzeitige Beantragung schon vor Beginn der Schutzfrist hilft bei der Bearbeitung, zumal im belaubten Zustand die Vitalität der Bäume einfacher zu beurteilen ist.

Wenn der Fällgrund nicht eindeutig erkennbar ist, zur Gewährleistung der Verkehrssicherung, bei Schäden an Gebäuden, äußerlich nicht erkennbaren Beeinträchtigungen am Baum (z.B. Morschung, Wurzelschäden) kann eine gutachterliche Stellungnahme einer fachlich geeigneten Person gefordert werden.

Gebühren für die Fällgenehmigung

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Fällgenehmigung. Bei vorliegenden vollständigen Antragsunterlagen und eindeutiger Sachlage rechnen Sie mit einer Gebühr von 89,25 €. Nachforderungen und erforderliche Ortstermine führen zu weiteren Kosten. Für die Fällgenehmigung vollständig abgestorbener Bäume wird eine ermäßigte Gebühr von 25 € erhoben.

Erforderlicher Ausgleich für die Baumfällung

Bitte beachten Sie, dass bei einer Fällung auch ein Ausgleich für die verlorene ökologische Funktion des Baumes zu erbringen ist.

Ausgleichsfaktor	Gehölzart
1:1	Nadelgehölze, Hybrid-Pappeln, geschädigte Kastanien mit Schädigung am Hauptstamm, Robinien
mindestens 1:2	großkronige heimische Laubbäume (Reduzierung bei entsprechendem massivem Schadbild möglich)
kein Ausgleich	abgestorbene Bäume (keine Belaubung, kahler Eindruck, Rinde beginnt sich zu lösen)

Als Pflanzqualität wird ein heimischer Laubbaum Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm gefordert. Alternativ ist eine Ersatzzahlung von 250 € je Nachpflanzung möglich.

Ansprechpartner in der Unteren Naturschutzbehörde

Gebiet nördlich des Kanals

Frau Diekmann

Tel.: 04331 202 - 505

Nicole.Diekmann@kreis-rd.de

Gebiet südlich des Kanals

Frau Becker

Tel.: 04331 202 - 325

Janin.Becker@kreis-rd.de